

titel für erloschen. Das geschah in klarem Widerspruch zum Abdankungsvertrag. Als mittelloser Bürger Henry Puyi lebte dann der Gestürzte im japanischen Pachtgebiet von Tientsin, bis er im November 1931 in Begleitung japanischer Offiziere nach Port Arthur übersiedelte. Im März 1932 ernannte man ihn zum Staatsoberhaupt von Mandschukuo.

Der nach altem konfuzianischen Zeremoniell auf den Thron erhobene Kang-teh tritt nun offen vor die Welt als chinesischer Kaiser, der nach 22jähriger Thronverwaisung die viertausendjährige Kaiserreihe und die Mandschudynastie weiterführt. Übrigens sind auch seine gegenwärtigen rund 35 Millionen Untertanen in ihrer überwältigenden Mehrheit Chinesen. Die übrigen bilden eine kleine Minderheit von Mandschu und Mongolen, die sich dem Chinesentum angeglichen haben, und von halbzivilisierten Nomadenstämmen.

Dem altchinesischen Begriff nach ist ein chinesischer Kaiser als „Sohn des Himmels“ unumschränkter Herr des Mittelreiches, ja der ganzen Welt mit ihren Göttern und Geistern, und steht im Rang unmittelbar nach dem Himmel und der vergötterten Erde. Dürfen wir nicht annehmen, daß der neue Kaiser im Bewußtsein dieser seiner Würde mehr erstrebt als seinen gegenwärtigen Besitz? Gerne würde man wissen, worüber er am Himmelsaltar mit seinen Ahnen stille Zwiesprache hielt. Auch diese waren anfangs kleine Fürsten. Schon 1616 nahm der Häuptling Nurhaci, als er erst über ein kleines Gebiet an der Grenze Koreas gebot, den Kaisertitel nach chinesischem Muster mit dem Regierungsnamen Tien-ming („Himmelsbestimmung“) an. Seine erste Hauptstadt war Yenden, östlich von Mukden. Der unbedeutende Ort wurde nachträglich, als der Sitz der Regierung schon nach Liaoyang und Mukden verlegt war, Hsinking („Aufsteigende Hauptstadt“) umbenannt. Und nun gibt der neue Kaiser seiner Hauptstadt den gleichen viel-sagenden Namen!

Ob solche Hoffnungen sich erfüllen, hängt natürlich nicht von Kang-teh allein ab. Japan hat erklärt, daß es nicht an eine Ausdehnung des Mandschustaaes südlich der Großen Mauer denkt. Es könnte aber bei günstiger Gelegenheit sich auch anders entscheiden. Peking,

Chinas entthronte Hauptstadt, ist mit seinem Los sicher unzufrieden. Der Gegensatz zwischen dem konservativen Nordchina und dem demokratischen und teilweise kommunistischen Süden läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Es gibt in Nordchina noch viele Konfuzianer alten Stils, und überall im Lande hört man Stimmen, die eine Rückkehr zum Konfuzianismus als Rettung aus der gegenwärtigen Not empfehlen; das konfuzianische Lehrgebäude verlangt aber das Kaisertum als Abschluß und Krönung. Im Mandschustaat wird Ordnung herrschen — dafür sorgt die dahinterstehende Macht Japans —, während in China der Wirrwarr zum Dauerzustand geworden ist. In ihrer Verzweiflung würden sicher viele südlich der Großen Mauer das neue chinesische Kaisertum begrüßen, um nach Jahrzehnten der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit“ endlich zur Ruhe zu kommen.

Alfons Vöth S. J.

Sauberkeit in Buchbesprechungen

Noch 1927 hatte Fritz Eckardt im Vorworte seiner von beachtlicher Sachkunde zeugenden Schrift „Das Besprechungs-wesen“ (Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig) die Hoffnung ausgedrückt, es werde auf diesem Gebiete endlich gelingen, „die seit Jahrzehnten umstrittenen und als reformbedürftig erkannten Verkehrssitten in sichere Bahnen zu lenken“. Aber durch den ganzen Jahrgang 1933 des „Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel“ zog sich wieder eine lange Reihe von mehr als einem Dutzend Äußerungen über dieselbe, infolge der Wirtschaftsnot natürlich erschwerte Frage, und auch in andern Zeitschriften wurde sie mehrmals erörtert. Manches von den Darlegungen und wohl auch von dem, was sich ihnen gegenüber als Ergänzung oder Widerspruch aufzudrängen scheint, ist außerhalb der zunächst beteiligten Berufskreise für jeden Bücherleser von Bedeutung, mag er zu den dreißig unter hundert Käufern gehören, die nach einer Statistik von Diederichs durch Besprechungen angelockt werden, oder zu den viel zahlreicheren Nichtkäufern, die sich ebenfalls durch Besprechungen im Urteil über Bücher leiten lassen, oder mag er

durch unangenehme Erfahrungen gegen Besprechungen überhaupt mißtrauisch geworden sein. Viel wäre schon gewonnen, wenn jedem Leser einer Zeitung oder Zeitschrift klar würde, was er billigerweise vom Besprechungsteil fordern kann und was nicht, und wenn er die Verwirklichung vernünftiger Forderungen nicht unter allen Umständen bloß der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Schriftleitungen überließe, sondern sich mitbemühte, dafür öffentliche Meinung zu machen.

Von jeder Schriftleitung darf die Leserschaft erwarten, daß der vom Verleger seinen Neuerscheinungen beigelegte Text, der seit ungefähr sechzig Jahren den bezeichnenden Namen Waschzettel trägt, entweder überhaupt nicht, auch nicht mit bloßen sprachlichen Änderungen, abgedruckt oder mindestens klar als vom Verfasser stammend kenntlich gemacht werde. Tatsächlich wird allzu oft, wie im „Börsenblatt“ (797) zu sehen ist, so verfahren, daß der Durchschnittsleser den von der Zeitung wiedergegebenen Waschzettel arglos für eine selbständige Besprechung nimmt, also einer versteckten Reklame zum Opfer fällt, während er einem geschäftlich unbeteiligten Sachkenner zu folgen meint. Aber auch vor nicht wenigen Verfassern eigentlicher Besprechungen muß die Schriftleitung den unbefangenen Leser schützen. Sie hat darüber zu wachen, ganz gleich, ob die Buchbeurteilungen für sich allein erscheinen oder in einen Aufsatz hineingearbeitet sind, daß ihr nicht „mit oft sehr geschickt eingefädelten Machenschaften“ zwischen dem Kritiker und dem Verfasser oder Verleger des Buches die „entschiedene Führung“ in der Auswahl der zu besprechenden Werke wie der für sie geeigneten Kritiker entwunden wird (Eckardt 104f.). Und ebenso unvereinbar wäre es mit der Pflicht der Schriftleitung, den Leser über die wirklichen Werte des Büchermarktes zuverlässig zu unterrichten, wenn sie zuließe, daß Erscheinungen aus dem Verlage der Zeitschrift oder aus Verlagen, die dem Anzeigenteil der Zeitschrift große Aufträge zuwenden, früher, ausführlicher oder günstiger besprochen werden als andere (Eckardt 121f.).

Gewiß kann das Publikum hier so wenig wie in andern Berufen erwarten, daß so hohe Anforderungen immer bis

aufs letzte erfüllt werden; nur verlangt es mit Recht die Anerkennung dieser Grundsätze und den durch die Tat bekundeten Willen, nach ihnen zu handeln, weil es sonst von der Buchkritik mehr Schaden als Nutzen hätte. Friedrich Zarncke, der Gründer des „Literarischen Zentralblattes“, bekannte 1874 in der letzten Nummer des 25. Jahrganges, er habe immer „schwer“ an dieser „Gewissenslast“ getragen, aber er dürfe sich auch das Zeugnis ausstellen: „Nie ist in diesem Blatte mit meinem Wissen eine Clique gehätschelt worden, nie ist eine persönliche Beziehung dem gerechten Urteil hemmend entgegengetreten.“ Je entschlossener der Schriftleiter in solcher Gesinnung das ihm zustehende Recht auf die Wahl der zu besprechenden Werke und ihrer Bearbeiter wahrte, desto sicherer ist das Publikum, im Besprechungsteil den notgedrungen knappen Raum nicht nach Zufall oder Selbstsucht zugeteilt zu sehen, sondern nach der Bedeutung der Bücher für das betreffende Fach oder bei allgemeinen Zeitschriften und Zeitungen für die Richtung, zu der sich die Schriftleitung offen bekennt. Freilich ist, auch abgesehen von durchaus begründeten Meinungsverschiedenheiten über den Wert eines Buches, die Auswahl des Wichtigsten aus der großen Zahl der Neuerscheinungen, zumal wenn nicht nur der deutsche Büchermarkt berücksichtigt werden soll, so schwierig, daß der Leser sich nicht wundern darf, Bücher zu vermissen, die ebenso wichtig sind wie die besprochenen oder noch wichtiger; er wird im ganzen, zumal bei allgemeinen Zeitschriften, zufrieden sein müssen, wenn sie ihn jährlich über eine stattliche Zahl von Büchern unterrichten, die ihn unter irgend einem Gesichtspunkte ernsthaft angehen.

Dieser unvermeidlichen Beschränkung entspricht aufseiten der Verleger die Notwendigkeit, sich damit abzufinden, daß ihre Neuerscheinungen an vielen Stellen gar nicht, an manchen erst nach geraumer Zeit besprochen werden. Weder das mahnende Drängen eines Verfassers oder Verlegers auf rasche Erledigung noch die rücksichtsvolle Gekuld eines andern, sondern die Übersicht des Schriftleiters über die nach Stoffgebiet und Wichtigkeit sehr mannigfaltige Gesamtheit der zu bringenden Besprechungen bestimmt den Augen-

blick, wann das einzelne Buch an die Reihe kommt. Dabei hat natürlich die Zeitschrift selber ein Interesse daran, über schnell veraltende Neuheiten rascher zu berichten als über voraussichtlich langlebige. Im allgemeinen schlägt Eckardt (80) den Verlegern vor, Monatschriften „frühestens“ nach fünf Monaten wegen nicht erledigter Besprechungen zu mahnen; für Besprechung wissenschaftlicher Literatur müsse man „mit langen Fristen bis zu zwei Jahren rechnen“ (117). Übrigens ist der Wert einer noch späteren Besprechung keineswegs gering; denn wir wollen „uns doch darüber klar sein, daß die Auswertung einer treffsicheren Besprechung in der — oft über Jahrzehnte sich erstreckenden — Wirkung ihres Wiederabdruckes in Prospekten und sonstigen Verlagsankündigungen ruht“ (Eckardt 78).

Da den Verlegern bekannt sein muß, daß manche Zeitschrift „nur ein Viertel“ der Einsendungen besprechen kann, so kommen unverlangte Besprechungsstücke immer mehr bloß „für einen vom Verlage erprobten kleineren Kreis“ in Frage (Eckardt 24). Trotzdem wird im „Börsenblatte“ (906) geklagt, es sei „keine Seltenheit“, daß von hundert angeforderten Exemplaren 30—40, von hundert ohne Anforderung versandten 70—90 unbesprochen bleiben. Daraus entstehe für Verfasser wie Verleger ein unerträglicher Schaden. Ohne schuldige Schriftleitungen verteidigen zu wollen, muß man doch wohl einer Überschätzung des Schadens entgegentreten. Bei unverlangten Sendungen unternimmt der Verleger auf eigene Gefahr eine Reklame: er „glaubt dadurch mehr Beachtung zu finden als der nicht in gleicher Weise geschäftige Kollege“ (Eckardt 95). Jedenfalls sind alle Besprechungsstücke bereits in die allgemeinen Werbekosten für das Buch eingerechnet und bei Festsetzung des Ladenpreises mitberücksichtigt. Es handelt sich also in der Hauptsache nur um eine Minderung des erhofften Gewinnes, und der wäre durch eine vielleicht ungünstige Besprechung ja kaum vermehrt worden, während jetzt die Einsendung wenigstens durch eine unbezahlte Titelanzeige in der Einlauf-liste der Zeitschrift entgolten worden ist.

Freilich soll damit nicht gesagt sein, diese Titelanzeige dürfe unbedingt gefordert werden. „Velhagen und Klasings

Monatshefte“ lehnen sie z. B. ausdrücklich mit der in jedem Hefte gedruckten, vielleicht noch einer Verstärkung fähigen Begründung ab, daß „mit einer wahllosen Listenführung“ den Lesern „in keiner Weise gedient wäre“. Da sich die meisten Zeitschriften durch eine ähnliche Schutzformel gegen die Rücksendung unverlangter Besprechungsstücke verwahren und manche Verleger in solchen Fällen immer noch erstaunt nach der Gegenleistung für das übersandte Buch fragen, muß wohl wieder an die Antwort erinnert werden, die vor dreißig Jahren im „Literarischen Echo“ (VII 1807 f.) Dr. Eugen Robert gegeben hat: der vollkommen ausreichende Gegenwert ist die „Möglichkeit der Besprechung“, genau wie Ärzten gegen die bloße Möglichkeit einer Empfehlung kostenlos Unmengen von Medikamenten zugesandt, in Kurorten die Taxen erlassen und die Bäder zur Verfügung gestellt werden. Daher wird auch bei angeforderten und dann aus irgend einem Grunde doch nicht besprochenen Büchern die juristisch wohl beweisbare Pflicht der Rückgabe nicht mit dem Mangel einer Gegenleistung überhaupt, sondern mit dem Unterlassen der zugesagten Gegenleistung, nämlich der Besprechung, zu begründen sein. Was die Schriftleitung nach diesen Richtlinien nicht zurückzugeben braucht, hat sie also im Gegensatz zu Eckardts Ansicht (103), wenn sie es nicht besprechen läßt, als Eigentum durch die bloße Annahme erworben, und sie darf es mit derselben Freiheit verkaufen, die Eckardt dem Kritiker nach geleisteter Arbeit zugesteht.

Natürlich soll eine Schriftleitung nichts ohne gewissenhafte Prüfung von der Besprechung ausschließen, und ein vorsichtiger Verleger hat es in der Hand, die Verlustmöglichkeiten noch mehr zu verringern, indem er nicht sogleich das Buch, sondern zuerst einen ausführlichen Prospekt einsendet. Tiefer blickende Verleger wissen sehr gut, daß sie den Gesamtaufgaben ihres Berufes, der ja kein bloßes Handelsgeschäft ist, um so besser dienen, je leichter sie es den Schriftleitungen machen, im Besprechungswesen streng sachlich zu verfahren, und sie werden gern ihrem Kollegen beistimmen, der im „Börsenblatte“ (961) schreibt: „Ehrliche und sachliche Urteile fördern auch dann, wenn sie ablehnen, ja gerade

dann; nicht am Geldbeutel, aber an der Haltung.“

Die bittersten Klagen richten sich aber nicht gegen die Schriftleitungen, sondern gegen die Kritiker, die bei ihrer Tätigkeit allzu gern Regungen des Eigennutzes und parteiischer Zuneigung oder Abneigung Einfluß gestatten. „Die Buchbesprechung“, heißt es im „Börsenblatt“ (907), „ist Dienst am Ganzen, nicht Mittel zur Erlangung billiger Bücher oder Mittel, sich dadurch einen Namen zu machen, daß über Leistungen anderer mit konstanter Großmütigkeit hergezogen wird“. Derart grobe Mißbräuche sind nicht gerade selten; denn zum Schutz gegen sie ist z.B. schon mehrmals der Vorschlag gemacht worden, „eine schwarze Liste der Bücherbettler“ aufzustellen (Eckardt 37). Bei Theatern kann die Gefahr einer „Kritik mit Rückversicherung“ dadurch vermindert werden, daß der Kritiker entweder überhaupt keine Stücke schreibt, oder daß wenigstens in der Stadt, wo er kritisch tätig ist, keine Bühne sie annimmt. Bei der Besprechung wissenschaftlicher Bücher ist es viel schwieriger, einer unliebsamen Wechselwirkung zwischen Verfasser und Kritiker vorzubeugen. Ob sie einander persönlich kennen, was unter Fachgenossen recht oft zutreffen wird, oder ob sie ohne diese nähere Verbindung auf demselben Gebiete mit Büchern hervortreten, es ist nicht ganz leicht zu vermeiden, daß jeder bei der Kritik des andern durch den Gedanken an das Schicksal seiner eigenen Bücher beeinflusst wird und Gleiches mit Gleichem zu vergelten strebt. Aus diesem Grunde haben viele Jahre lang im „Literarischen Zentralblatt“ Gelehrte ersten Ranges ihre Besprechungen nicht unterzeichnet, und Friedrich Zarncke erzählt beispielsweise an der schon genannten Stelle, Trendelenburg habe ihm ausdrücklich geschrieben: „Wenn Sie von mir ein rein sachlich gefaßtes Urteil haben wollen, so muß ich bitten, meinen Namen nicht zu nennen. Trete ich mit diesem hervor, so werde ich durch eine Reihe persönlicher Beziehungen beirrt.“

Erfahrungen, wie sie im „Börsenblatt“ (906) in das Wort zusammengefaßt werden, „daß dem Urheber manchmal nichts Schlimmeres passieren kann, als von einem Fachkollegen beurteilt zu werden“, mögen wohl zu der heute vorherrschenden Ansicht geführt haben, es sei besser,

durch Zwang zur Namensnennung wenigstens die versteckte Absendung giftiger Pfeile unmöglich zu machen. Anderes Versteckspiel hat damit leider nicht aufgehört. Schon daß so viele Verfasser sich nicht scheuen, ihre Bücher Freunden mit der offenen oder stillschweigenden Bitte um Besprechung zu schicken, beeinträchtigt das Recht des Publikums auf ein streng sachliches Urteil. Es kommt aber auch vor, daß der Verfasser durch Vereinbarung mit dem Verlag Besprechungsstücke ausschließlich oder vorwiegend früheren Schülern oder sonstwie zu Dank verpflichteten Beurteilern zugänglich macht. Es kommt sogar vor, daß er eine Anzahl Besprechungen in verschiedener Form selber schreibt und Freunden mit der Bitte um endgültige Stilisierung und Veröffentlichung unter ihrem Namen zusendet!

So unwürdige Zustände werden sich besonders leicht entwickeln, wenn der Verleger mit dem Kritiker in Verbindung tritt, statt Neuheiten nur an die Schriftleitung zu schicken und ihr die Wahl des Bearbeiters zu überlassen. Eckardt (38f.) fordert das mit Recht auch in dem Falle, daß der Kritiker sich unmittelbar an den Verleger gewandt hat, und fügt hinzu, auch dann müsse der Schriftleiter frei bestimmen, ob und von wem das Buch zu besprechen sei. Immer aber wird der Leser da vor Täuschungen am sichersten sein, wo ihm eine auch in kurzen Besprechungen möglich zu machende sachlich gehaltene Inhaltsangabe über das Buch und eine maßvolle Sprache entgegentreten. Und schließlich sollte der Kritiker, wie das „Börsenblatt“ (906) stark betont, da selbst bei ehrlichem Willen sein Urteil immer subjektiv gefärbt bleibt, seinen Lesern wenigstens dadurch die richtige Einschätzung erleichtern, daß die Besprechung durch sich selber „einen geistigen Standort“ und die „Berechtigung zum Urteil“ erkennen läßt; denn auch ein Name von Ruf ist bei weitem nicht allen Lesern so bekannt, daß er als Bürgschaft genügt.

Jakob Overmans S. J.

Neue Exerzitien

Eindringliches Durchsinnen der ewig alten und stets neuen Wirklichkeiten, ein waches Gespür für das innerste Sichregen heutiger Geistigkeit und Persönlichkeit, ein köstlich klares Gestalten des